

Neufassung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 27.04.1978, zuletzt geändert am 16.12.2009

Änderung bzw. Ergänzung

Bisherige Fassung

Neue Fassung

§ 1 Gebührentarif Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden wie in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif geändert.	<u>redaktionell angepasst</u>
§ 2 Fälligkeit der Gebühren Soweit der Gebührentarif Benutzungskarten vorsieht oder soweit die Inanspruchnahme einer Leistung mit dem Empfang oder der Abgabe eines Gegenstandes beginnt, sind die Gebühren Zug um Zug mit Lösung der Karten oder bei Empfang oder Abgabe des Gegenstandes zu entrichten. Im Übrigen werden die Gebühren mit Beginn der Nutzung fällig.	<u>unverändert</u>
§ 3 Mehrfachkarten Mehrfachkarten berechtigen zur Benutzung des Bades, für das sie ausgegeben worden sind. Sie berechtigen daher entweder nur zur Benutzung des Hallenbades oder des Wellenfreibades.	<u>unverändert</u>

§ 4 Saisonkarten und Kombinationskarten (1) Saisonkarten berechtigen zur Benutzung des Wellenfreibades bzw. des Hallenbades innerhalb einer Badesaison. Sie sind nicht übertragbar und dürfen vom Berechtigten anderen nicht zum Gebrauch überlassen werden, soweit es sich nicht um Mitberechtigte bei einer Familiensaisonkarte handelt. Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden die Saisonkarten ungültig. (2) Kombinationskarten berechtigen für einen Zeitraum von einem Jahr -gerechnet vom Ausstellungsdatum der Karte- zur Benutzung des jeweils geöffneten Bades. (3) Wird festgestellt, dass ein Nichtberechtigter eine Saison- oder Kombinationskarte benutzt, so verfällt sie. Der Nichtberechtigte ist verpflichtet, die Karte der Bäderverwaltung auszuhandigen. (4) Der frühere berechtigte Besitzer der Karte erhält auf Antrag eine entsprechende Ersatzkarte, wenn er nachweist, dass er den Besitz der Karte ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden eines Mitberechtigten verloren hat.	§ 4 Saisonkarten und Kombinationskarten 1. Saisonkarten berechtigen zur Benutzung des Wellenfrei-bzw. des Hallenbades innerhalb einer Badesaison. Sie sind nicht übertragbar und dürfen vom Berechtigten anderen nicht zum Gebrauch überlassen werden. Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden die Saisonkarten ungültig. 2. <u>unverändert</u> 3. <u>unverändert</u> 4. Besitzer von gültigen Saison- oder Kombinationskarten erhalten bei Verlust auf Antrag und gegen Gebühr gemäß Ziffer 3.2 des Gebührentarifs eine entsprechende Ersatzkarte. Dieses gilt sowohl für Hauptkarten als auch für Nebenkarten.
---	--

§ 5 Nachweis der Benutzungsberechtigung (1) Das Bad mit Ausnahme der Vorhalle darf nur mit einem Ausweis über die Benutzungsberechtigung (z.B. Benutzungskarte) betreten werden; dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis (z.B. im Auftrag oder mit Genehmigung der Bäderverwaltung) das Bad betreten. (2) Sonstige Berechtigungsnachweise für die Badbenutzung sind auf Verlangen des Bäderpersonals vorzuzeigen. Dies gilt auch für den Nachweis zur Inanspruchnahme von Benutzungskarten oder entsprechenden Marken zu ermäßigten Gebühren durch entsprechende Ausweise (z.B. Personalausweis, Familienausweis). (3) Kann die Berechtigung der Benutzung nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht nachgewiesen werden, so muss der Benutzer eine Benutzungskarte nachlösen.	§ 5 Nachweis der Benutzungsberechtigung 1. Die Bäder dürfen, mit Ausnahme der Vorhalle, nur mit einem gültigen Berechtigungsnachweis über die Benutzungsberechtigung betreten werden. Dieses gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis der Bäderverwaltung das Bad betreten. 2. Berechtigungsnachweise für die Badnutzung sind auf Verlangen des Bäderpersonals jederzeit vorzulegen. 3. <u>entfällt</u>
§ 6 Gebührenerstattung (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Benutzungskarte werden Gebühren nicht erstattet. (2) Personen, die des Bades verwiesen werden, oder denen das Benutzungsrecht entzogen wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.	§ 6 Gebührenerstattung 1. Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Benutzungskarte werden Gebühren nicht erstattet. Im Übrigen wird auf § 4 Absatz 4 verwiesen. 2. <u>unverändert</u>

§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 7 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig wegen Abgabengefährdung gemäß § 20 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, a) wer entgegen § 3 dieser Satzung als Inhaber einer Mehrfachkarte das Bad benutzt, bevor die vorgeschriebene Zahl der Abschnitte entwertet ist; b) wer als Inhaber einer Saisonkarte oder Mitbenutzungsberechtiger einer Familiensaisonkarte diese entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung einem anderen, der nicht zur Mitbenutzung berechtigt ist, zum Gebrauch überlässt; c) wer als Nichtberechtigter trotz Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung eine verfallene Benutzungskarte nicht der Bäderverwaltung aushändigt; d) wer ohne Benutzungskarte oder eine anderweitige Befugnis das Bad -ausgenommen die Vorhalle- entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung betritt.	1. <u>unverändert</u> a) <u>unverändert</u> b) wer als Inhaber einer Saisonkarte diese entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung einem anderen, der nicht zur Mitbenutzung berechtigt ist, zum Gebrauch überlässt; c) wer als Nichtberechtigter trotz Aufforderung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung eine verfallene Benutzungskarte nicht der Bäderverwaltung aushändigt; d) <u>unverändert</u>
§ 8 Hinweis auf Strafvorschrift Eine strafbare Abgabenhinterziehung gemäß § 17 KAG begeht, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, dass Abgaben gekürzt werden. Die Benutzungsgebühren sind Abgaben im Sinne dieser Vorschrift. Der Versuch ist strafbar.	§ 8 Hinweis auf Strafvorschrift <u>unverändert</u>

§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr in besonderen Fällen Die Werkleitung ist im Einzelfall ermächtigt, die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch andere als in § 4 des Gebührentarif genannten Gruppen besonders festzusetzen.	§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr in besonderen Fällen Die Betriebsleitung ist im Einzelfall ermächtigt, die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Bäder durch andere als in Ziffer 4.2 des Gebührentarif genannten Gruppen besonders festzusetzen.
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder vom 27.04.1978, in der Fassung vom 16.12.2009, außer Kraft.